



Massen-Niederlausitz, den 01. Juli 2009

18. Jahrgang 2009

Ausgabe Nr. 7

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Sallgast

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2601) des § 16 des Gewerbesteuergesetzes, Bekanntmachung der Neufassung vom 19.05.1999 (BGBl. I S. 1010) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2601) i.V.m. § 28 u. i.V.m. § 39 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRRefG) in der Fassung vom 18. Dezember 2007, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast am 10.06.2009 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Sallgast wie folgt festgelegt:

- | | | |
|---|-----|------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 260 | v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 | v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 300 | v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab Haushaltsjahr 2010.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.09.2006 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 11.06.2009

Gottfried Richter
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Satzung öffentlich bekanntgemacht.

Massen-Niederlausitz, den 11.06.2009

Gottfried Richter
Amtdirektor

Satzung der Gemeinde Crinitz über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 207) sowie der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Crinitz in ihrer Sitzung am 11.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Einrichtungen und Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erhebt die Gemeinde Crinitz Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Diese Beiträge werden als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragspflichtigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 - 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen.
 - 2. den Wert, der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme, einschl. Freilegung.
 - 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der
 - a) Fahrbahn,
 - b) Rinnen und Bordsteinen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Radwegen,
 - e) Gehwegen,
 - f) gemeinsamen Geh- und Radwegen,
 - g) Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) Entwässerungseinrichtungen,
 - i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - j) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten,
 - k) unselbständige Grünanlagen,
 - l) verkehrsberuhigte Bereiche.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
 - 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze
 - 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind, ferner für Durchlässe, Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
 - 1. auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach den §§ 5 - 7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
 Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3) anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

- (3) Der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten sowie im Außenbereich	Gemeindeanteil
------------	---	---	----------------

1. Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	25 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	25 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	25 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	25 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	25 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	—	—	25 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	25 v.H.
h) verkehrsberuhigte Bereiche	—	10,00 m	25 v.H.

2. Haupteerschließungsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	40 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	45 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	—	—	40 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v.H.

3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	80 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	80 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	30 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	35 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	65 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	—	—	35 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.

- (4) Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Für Senkrecht- oder Schrägparkflächen beträgt die zusätzliche anrechenbare Breite 5,50 m.

- (5) Bei den in Abs. 3) genannten Baugebieten handelt es sich um beplante (§ 30 BauGB) wie unbeplante Gebiete (§§ 33, 34 BauGB); die in den Nr. 1 bis 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und Ausweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen sind über die in Abs. 3 festgelegten Breiten hinaus beitragsfähig.
- (6) Wenn bei einer öffentlichen Anlage kein Radweg gebaut wird, sind die Kosten des Sicherheitsstreifens der Teileinrichtung zuzuordnen, für den er bestimmt ist.
- (7) Im Sinne des Absatzes 3) gelten als
1. Anliegerstraßen
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen. Dazu gehören auch Wohnwege.
 2. Haupterschließungsstraßen
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig überwiegend dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen.
 3. Hauptverkehrsstraßen
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Abs. 3) nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Abs. 3) ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.
- (9) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 3) unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Gemeinde die größte Breite.
- (10) Für Anlagen, die in Absatz 3) nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, kann die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen bestimmen.
- (11) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Anschlussgeber nicht anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.
- cke durch eine Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktoren berücksichtigt.
- (2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen, einschließlich der im Außenbereich liegenden Flächen oder Teilflächen, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich nutzbar sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage bzw. im Fall von Nr. b) der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 4 nicht erfasst wird.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel 1,40 m über die Geländeoberkante hin-

ausragt. Geschosse die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse. Kirchengebäude werden stets als eingeschossiges Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss im Sinne von Satz 2, so werden bei gewerblich und industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücke je 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschosse 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(2) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden.
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur Baumassenzahlen festgesetzt sind, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei die Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden.
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss.
2. die außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Flächen, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3), wenn
 - a) sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die nächste volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden. Bleibt die auf diese Weise ermittelte Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.
 - b) sie unbebaut aber bebaubar sind, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - c) auf ihnen keine Bebauung zulässig ist, sie aber gewerblich genutzt werden können, die Zahl von einem Vollgeschoss.
 - d) auf ihnen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.

(3) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 2 und 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, die gewerblich genutzt werden können.
- b) bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, die gewerblich genutzt werden. „gewerblich genutzt“ im Sinne dieser Satzungsbestimmung sind Grundstücke, die einem typischen Gewerbebetrieb zuzurechnen sind. Zusätzlich sind Grundstücke „gewerblich genutzt“, die typischerweise auf einen Besucherverkehr abstellen und deshalb eine intensivere Inanspruchnahme einer öffentlichen Anlage verursachen, wie z.B. Grundstücke mit Praxen von Ärzten, Anwälten, Architekten, aber auch Büro-, Verwaltungs- und Krankenhausgebäude u.s.w.
- c) Dies gilt auch für Grundstücke in sonstigen Gebieten, die entsprechend den Buchstaben a) und b) genutzt werden, nur so genutzt werden können oder für die eine solche Nutzung zum Zeitpunkt des Bestehens der Beitragspflicht genehmigt worden ist.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren:

1. 0,5 bei Grundstücken, die aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Kirchengebäude i.V.m. Friedhöfen, Sport-, Camping- und Festplätze, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden.
2. bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung)
 - a) 0,017 - bei einer Nutzung als Wald, wenn sie unbebaut sind,
 - b) 0,034 - bei einer Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland, wenn sie unbebaut sind,
 - c) 0,5 - wenn sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Kirchengebäude i.V.m. Friedhöfen, Sport-, Camping- und Festplätze, Dauerkleingärten)
 - d) 1,0 - wenn auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Übersteigt die Bebauung ein Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor von je 0,25 für jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gelten entsprechend die Buchstaben a) - c)
 - e) 1,5 - wenn sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Übersteigt die Bebauung ein Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um je 0,25 für jedes tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gelten entsprechend die Buchstaben a) - c)

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8**Abschnitte von Anlagen**

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert zu veranlagern.

§ 9**Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für:

1. Grunderwerb,
 2. Freilegung,
 3. Fahrbahn,
 4. Radweg,
 5. Gehweg,
 6. gemeinsamen Rad- und Gehweg,
 7. Parkflächen,
 8. Beleuchtung,
 9. Oberflächenentwässerung,
 10. unselbständige Grünanlagen,
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 10**Vorausleistungen und Ablösung von Beiträgen**

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss einer Ablösevereinbarung besteht nicht.

§ 11**Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechts-

bereinigungsgesetz bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

§ 12**Fälligkeit**

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides bzw. des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 13**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt, mit Ausnahme des Ortsteiles Gahro, zum 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Die Satzung der Gemeinde Crinitz über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) im Ortsteil Gahro vom 20.10.2005, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Ausgabe Nr. 10, vom 1. November 2005, gilt uneingeschränkt fort.

Massen-Niederlausitz, den 26. Mai 2009

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende Satzung der Gemeinde Crinitz über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) öffentlich bekanntgemacht.

Massen-Niederlausitz, den 26. Mai 2009

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

**Satzung
 der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf
 zur Umlage der Verbandsbeiträge des
 Gewässerverbandes
 „Kleine Elster-Pulsnitz“
 vom 28.05.2009**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/05 S. 50), zuletzt geändert durch das

Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I/08 S. 62) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Oktober 2008 (GVBl. I/08, S. 218) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf in ihrer Sitzung am 28.05.2009 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I/08 S. 62) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gem. §§ 27 ff der Verbandsatzung des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Umlagepflichtigen haben alle für die Berechnung der Umlagen notwendigen Auskünfte wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu erteilen, und bei örtlichen Feststellungen durch Vertreter der zuständigen Verwaltung die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Der Wechsel des Umlagepflichtigen ist der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf, vertreten durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz), unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die genaue Fläche in „Ar“ des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage je Ar der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt ab dem Kalenderjahr 2009 0,0750 EUR.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Vertretern der zuständigen Verwaltung, die zur Ermittlung der Umlagen notwendige Unterstützung nicht gewährt oder seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 29.05.2009

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Satzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ vom 28.05.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 29.05.2009

Gottfried Richter
Amtdirektor

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Massen-Niederlausitz

Rechtsgrundlagen:

Aufgrund §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 neue Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Neufassung vom 18. Dezember 2007 in Verbindung mit §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I. S. 231) in der zur Zeit geltenden Fassung und gemäß § 28 der Friedhofsordnung der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 11.05.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Nr. 06/ 2009. vom 01.06.2009 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung am 08.06.2009 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeiten

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung mit dem Zeitpunkt der Anmeldung der Erd- oder Urnenbestattung. Für Ausgrabungen, Widerbestattungen und Überführungen, die Verlängerung oder Umschreibung von Nutzungsrechten, sowie für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen, die Zulassung von Gewerbetreibenden, entsteht die Gebührenpflicht mit der Genehmigung des Antrages. Die Gebühren werden 2 Wochen nach Übersendung des Bescheides fällig.

§ 4 Grabstellengebühren

1. Grabstellenerwerbsgebühr

Friedhof	Massen	Tanneberg, Betten, Lindthal, Gröbitz und Ponnsdorf
a) Reihengrab (Personen bis 8 J.)	75,38 EUR	75,38 EUR
b) Reihengrab (Personen über 8 J.)	161,88 EUR	161,88 EUR
c) Wahlgrabstätte (einstellig)	184,38 EUR (6,15 EUR/Jahr)	184,38 EUR (6,15 EUR/Jahr)
d) Doppel -und Mehr- fachgrabstätte	das Mehrfache einer Wahl- grabstätte	das Mehrfache einer Wahl- grabstätte
e) Urnenwahlgrabstätte (1-4 Urnen)	98,38 EUR (3,93 EUR/Jahr)	98,38 EUR (3,93 EUR/Jahr)
f) Urnengemeinschafts- anlage mit Schrifttafel	425,90 EUR zzgl. Kosten Schrifttafel	425,90 EUR zzgl. Kosten Schrifttafel
g) Reihengrabfeld mit Schrifttafel	569,25 EUR zzgl. Kosten Schrifttafel	569,25 EUR zzgl. Kosten Schrifttafel
h) Anonyme Beisetzung „Grüne Wiese“	416,03 EUR	nicht vorhanden

Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tage der Vergabe einer Grabstelle (Erwerb/Beisetzung).

Friedhof	Massen, Tanneberg, Betten, Lindthal, Gröbitz und Ponnsdorf
2. Widererwerbs- und Verlängerungsgebühr	Jährliche Grabstellengebühr x Verlängerungszeit x Grabstellenanzahl
3. Benutzung der Feierhalle	25,00 EUR
4. Jährliche Friedhofsunter- haltungsgebühren je Grab- stelle (Wasser, Müll usw.)	19,00 EUR
5. Bearbeitungsgebühr	
5.1. Bearbeitungsgebühr für Aus- und Umbettungsanträge	19,75 EUR
5.2. Bearbeitungsgebühr für Anträge zur Auflösung einer Grabstätte (Einebnung)	19,75 EUR
6. Die Rückgabe einer Grabstelle bzw. Grabstätte kann erst nach Ablauf der Ruhefrist - Erdbestattung 25 Jahre, Urnenbestattungen 20 Jahre - erfolgen. Die Einebnung und Beräumung der Grabstätte nach Ablauf hat nachweislich durch die Hinterbliebenen zu erfolgen. Dies gilt auch nach Ablauf des Nutzungsrechtes. Bei Nichteinhaltung der Räumspflicht wird durch die Amtsverwaltung eine Firma dazu beauftragt. Die Rechnungslegung erfolgt an die Hinterbliebenen.	

§ 5**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Die Gebührensatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz für die Friedhöfe Massen, Tanneberg, Betten, Lindthal, Gröbitz und Ponnisdorf tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzungen der Gemeinde Massen-Niederlausitz für die Friedhöfe Betten, Lindthal, Massen und Tanneberg, Gröbitz und Ponnisdorf vom 04.04.2007 außer Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

Massen-Niederlausitz, den 11.06.2009

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 08.06.2009 öffentlich bekanntgemacht.

Massen-Niederlausitz, den 11.06.2009

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung der Wehrpflichtigen des
Geburtsjahrgangs 1992
zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPflG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPflG).

Alle Personen des Geburtsjahrgangs **1992 - April bis Juni** - welche wehrpflichtig sind und denen bis zum 10. des Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPflG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Behördenbezeichnung: Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
 Anschrift: Melde- und Passbehörde
 Turmstraße 5
 03238 Massen-Niederlausitz
 Sprechstunden: Dienstag
 8.00 - 12.00 und 13.00 - 17.30 Uhr
 Donnerstag
 8.00 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr

Erfassung beginnt ab 01.07.2009.

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPflG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPflG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachung
über die Sitzung des Wahlausschusses der
Kommunalwahl vom 28. September 2008 zur
Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung des
Vertreters in der Gemeindevertretung

Die Sitzung des Wahlausschusses über die Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung des Vertreters gemäß § 59 Brandenburger Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) findet **am 13.07.2009, um 16:00 Uhr in öffentlicher Sitzung im Konferenzraum des Amteshauses des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstr. 5, 03238 Massen-Niederlausitz** statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Der Wahlleiter ist befugt, Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

Massen-Niederlausitz, den 17.06.2009

Volkmar Hübsch
 Wahlleiter

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Crinitz in ihrer Sitzung vom
22. Juni 2009
im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 04 / 2009-01
Beschluss zum Haushaltssicherungskonzept 2009

Die Gemeindevertretung beschließt das Haushaltssicherungskonzept.

Beschluss-Nr. 04 / 2009-02
Beschluss zur Haushaltssatzung 2009

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse, sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf in ihrer Sitzung vom 28. Mai 2009 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 03 / 2009-01
Beschluss zum Haushaltssicherungskonzept 2009

Die Gemeindevertretung beschließt das Haushaltssicherungskonzept.

Beschluss-Nr. 03 / 2009-02
Beschluss zur Haushaltssatzung 2009

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung.

Beschluss-Nr. 03 / 2009-03
Beschluss über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau Wohnhaus Tischer“

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung.

Beschluss-Nr. 03 / 2009-04
Beschluss der Geschäftsordnung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

Die Gemeindevertretung beschließt die Geschäftsordnung.

Beschluss-Nr. 03 / 2009-05
Beschluss der Friedhofsordnung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

Die Gemeindevertretung beschließt die Friedhofsordnung.

Beschluss-Nr. 03 / 2009-06
Beschluss zur Annahme des Angebotes der Dt. Kreditbank AG zur Kreditumschuldung für die Altschulden

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme.

Beschluss-Nr. 03 / 2009-07
Beschluss der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse, sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung vom 08. Juni 2009 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 04 / 2009-01
Beschluss zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz

Die Gemeindevertretung beschließt die Friedhofsgebührensatzung.

Beschluss-Nr. 04 / 2009-02
Beschluss zur außerplanmäßigen Ausgabe bei der HH-Stelle 6300.9404 Straßen und Wege

Die Gemeindevertretung beschließt Ausgabe.

Beschluss-Nr. 04 / 2009-03
Beschluss zur Erneuerung und Erweiterung der Straßenbeleuchtung im Bereich Glasmacherstraße/Grenzmühlenweg

Die Gemeindevertretung beschließt die Erneuerung und Erweiterung nicht.

im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 04 / 2009-04
Beschluss zum Ankauf Gemarkung Massen, Flur 3, Flurstück 202

Die Gemeindevertretung beschließt den Ankauf.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse, sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
 Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Sallgast in ihrer Sitzung vom 10. Juni 2009 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 04 / 2009-01
Beschluss zum Haushaltssicherungskonzept 2009

Die Gemeindevertretung beschließt das Haushaltssicherungskonzept.

Beschluss-Nr. 04 / 2009-02

Beschluss zur Haushaltssatzung 2009

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung.

Beschluss-Nr. 04 / 2009-03

Beschluss zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung.

Beschluss-Nr. 04 / 2009-04

Beschluss über die Entbehrlichkeit Gemarkung Dollenchen, Flur 1, Flurstück 18

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

Beschluss-Nr. 04 / 2009-05

Beschluss über die Entbehrlichkeit Gemarkung Sallgast, Flur 8, Flurstück 104

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 04 / 2009-06

Beschluss zum Verkauf Gemarkung Dollenchen, Flur 1, Flurstück 18

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

Beschluss-Nr. 04 / 2009-07

Beschluss zum Verkauf Gemarkung Sallgast, Flur 8, Flurstück 104

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse, sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter
Amtdirektor

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der 4. Amtsausschusssitzung - öffentlich

am Mittwoch, dem 08.07.2009, 19.30 Uhr
im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5
03238 Massen-Niederlausitz, großer Konferenzraum

ein.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Bürgerfragestunde
3. Niederschriftskontrolle vom 17.06.2009 und Bestätigung
4. Beschluss Mitgliedschaft Lausitzer Seenland e. V. Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg (LSB) - Berichterstattung durch Herrn Vetter
5. Beschluss über die Bestätigung der Ziele des Wirtschafts- und Finanzplanes 2009 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH
6. 2. Lesung Geschäftsordnung des Amtsausschusses des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) und Beschlussfassung
7. Aufhebung des Beschlusses-Nr. 01/2006-04 vom 15.03.2006 - Kommunalverbund Sängerstadregion Kulturland mit Energie
8. Beschlussfassung über den Vertrag zum Kommunalverbund Sängerstadregion Kulturland mit Energie
9. Aufhebung des Beschlusses-Nr. 04/2008-02 vom 17.09.2008 zur Haushaltssatzung des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für das Haushaltsjahr 2009 sowie zum Investitionsprogramm gemäß § 83 (4) und § 35 (2) Nr. 17 GO Brandenburg für den Zeitraum 2009-2012
10. Lesung und Beschluss der 1. doppischen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)
11. Auswertung der Beratung des Schul- und Sozialausschusses
12. Informationen durch den Amtdirektor / Amtsausschussvorsitzenden
13. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 17.06.2009 und Bestätigung
2. Beschluss zum Ankauf, Gemarkung Gröbitz, Flur 1, Flurstück 53 - Nutzung durch die Feuerwehr des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)
3. Beschluss zum Ankauf, Gemarkung Lieskau, Flur 4, Flurstück 45/1 - Nutzung durch die Feuerwehr des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)
4. Beschluss zum Ankauf, Gemarkung Schacksdorf, Flur 2, Flurstück 77 - Nutzung durch die Feuerwehr des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)
5. Beschluss zum Ankauf, Gemarkung Zürchel, Flur 2, Flurstück 72/1 - Nutzung durch die Feuerwehr des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)
6. 1. Lesung zur Änderung über die Nutzung- und Entgeltordnung für die Nutzung des Festzeltes
7. Neuregelung SilberElster-Vergabe
8. Personalangelegenheiten
9. Informationen durch den Amtdirektor / Amtsausschussvorsitzenden
10. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Mit freundlichen Grüßen

gez. Frank Tischer
Amtsausschussvorsitzender

Einladung

zur 04. Sitzung der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf,
am Donnerstag, dem 16. Juli 2009, 19:30 Uhr,
in Lieskau, „Werner's Landgasthaus“, Dorfstraße 4

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 28.05.2009 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf 2009 (Änderung des Höchstbetrages des Kassenkredites)
5. Beschluss zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer
6. 1. Lesung Friedhofsgebührensatzung
7. Aufstellungsbeschluss B-Plan „Standort alternativer Energiegewinnung“
8. Information Bürgermeister / Amtdirektor
9. Anfragen Gemeindevertreter

Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 28.05.2009 und Bestätigung
2. Information Bürgermeister / Amtdirektor
3. Anfragen Gemeindevertreter

Gurk

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 02. Sitzung des Schul- und Sozialausschusses,
am Dienstag, dem 14. Juli 2009, 15:30 Uhr,
in der Heinz-Sielmann-Grundschule Crinitz, Pestalozzistraße 10,
Crinitz

Tagesordnung

1. Protokollkontrolle vom 17.03.2009
2. Verabschiedung Frau Wilhelmi
3. Besichtigung KITA und Schule
4. Information über das Konjunkturpaket
5. Anfragen Ausschussmitglieder
6. Sonstiges

gez. Hartmut Göllnitz

Ausschussvorsitzender

Information aus der Gemeinde Crinitz

Die Gemeindevertretung von Crinitz beschloss, den „**Ausschuss für Ortsentwicklung**“ zu bilden.

In den Ausschuss wurden die Gemeindevertreter Fiedler, Hofmann, Klausch, Krüger, Steinigk und Stolley sowie als sachkundige Einwohner die Herren Berger, Jordan, Krause und Müller gewählt.

Der Ausschuss ist beratend tätig und gibt für die Entscheidungen zur Ortsentwicklung von Crinitz und Gahro in der Gemeindevertretung Empfehlungen.

Ehrenamt zur Europawahl

Herzlichen Dank den zahlreichen Wahlhelfern, die in den Wahllokalen des Amtes Kleine Elster ihr Ehrenamt zur Europawahl ausübten! Ohne diese Mitarbeit könnte kein so engmaschiges und wählerfreundliches Netz der Wahllokale aufrechterhalten werden.

Die Wahlbehörde

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),
vertreten durch den Amtdirektor Gottfried Richter
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>
E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

Druck & Stempel Wilkniß
Telefon: 03531/703077, Fax: 03531/703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.
Einzelexemplare sind kostenlos über das
Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Hauptamt
Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz
Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel
Chefassistentin und Öffentlichkeitsarbeit,
Telefon: 03531/78222

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß. Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).